

Hauptvertrages vom 19. Februar 1877 von den Staatsregierungen vereinbarte jeweilige neue Stat.

III.

Bei Neubefetzungen von Ratsstellen soll in zweifelhaften Fällen (§ 15 des Hauptvertrages) das Dienstalter des neuereintretenden Mitgliedes von den Staatsregierungen bestimmt werden.

IV.

Dem Fürstentum Schwarzburg-Sonderhausen wird der Beitritt zu der Jenaer Gerichtsgemeinschaft vorbehalten.

Im Falle dieses Beitrittes wird die Zahl der Räte bei dem Oberlandesgericht (§ 6 Abs. 1 des Hauptvertrages) um einen vermehrt.

V.

Die Ziffern III, IV, V, VIII des Schlußprotokolles vom 19. Februar 1877 bleiben unverändert.

Vorgelesen, genehmigt und mit unterzeichnet:

gez. Dr. Felix Vierhaus.
 „ Kurt Graefel.
 „ Dr. Karl Rothe.
 „ Hugo Trautvetter.
 „ Friedrich Trinks.
 „ Gustav Weier.
 „ Otto Hentig.
 „ Dr. Otto Förbig.
 „ Dr. Hugo Hanitsch.